

Satzung

des Drogenvereins Mannheim e.V.

§ 1

Der Drogenverein Mannheim e.V. mit Sitz in Mannheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist in Mannheim eingetragen.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Beratung und Behandlung Drogenabhängiger, Schaffen und Betreiben der hierfür notwendigen Einrichtungen.
2. Durchführung von vorbeugenden Maßnahmen.
3. Beobachtung und Analyse der Drogenszene.
4. Information der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowie der Bevölkerung über den jeweiligen Stand der Drogenprobleme.
5. Ausbildung und Schulung von Berater/innen für die eigene Tätigkeit sowie für die freie und behördliche Jugendhilfe.
6. Förderung projektbegleitender Forschung.
7. Zusammenarbeit mit Institutionen zur Förderung der Vereinsziele.
8. Die Bildung von Arbeitsgruppen, mit dem Ziel, bestimmte Projekte durchzuführen. Die Arbeitsgruppen arbeiten im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes.
9. Durchführung von Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung und Weiterbildung im Rahmen der Arbeitsvermittlung.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Die zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Finanzielle und andere Zuwendungen
- c) Veranstaltungen

§ 5

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Mitgliedschaft setzt in der Regel aktive Mitarbeit voraus. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch: Tod, Austritt, Ausschluss.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er muss mindestens drei Monate vorher schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied, ohne nach § 6 ganz oder teilweise davon befreit zu sein, den beschlossenen Beitrag nicht bezahlt, oder wenn ein Mitglied dem Vorstand keine Adresse mitteilt, unter der es zu erreichen ist und angemessene Nachforschungen des Vorstandes bzw. der Geschäftsstelle nicht zu einer Erreichbarkeit des Mitgliedes führen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorläufige Entscheidungen trifft der Vorstand.

§ 6

Beiträge werden erhoben. Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

Auf begründeten Antrag kann der Beitrag einzelner Mitglieder reduziert oder erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Anträge sind jährlich neu zu stellen.

§ 7

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal in zwei Jahren einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder, spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten, wenn mindestens ein Drittel des Gesamtvorstandes oder ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich bei dem/der Vorsitzenden beantragt. Auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Der/die 1. Vorsitzende beruft die außerordentliche Mitgliederversammlung umgehend ein, in der Regel mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche.

3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und beschließt über:

- Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Satzungsänderungen
- Anträge über Ausschluss nach § 5

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins und bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Der/die Schriftführer/in des Vereins hat über Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm/ihr und dem/der 1. Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem/der

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer/in
- sowie mindestens zwei Beisitzer/innen

zusammen.

Er ist mindestens viermal im Jahr von dem/der Vorsitzenden einzuberufen.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Ist ein/e Geschäftsführer/in vorhanden, so nimmt diese/r ohne Stimmrecht an der Sitzung des Vorstandes teil.

Die Wiederwahl eines Vorstandes ist zulässig.

Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende sowie der/die Schriftführer/in werden in Einzelgängen geheim gewählt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vor allem sein Verhältnis zu den Projekten und den Mitarbeitern/innen regelt.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und zwei weiteren, vom Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird gem. § 26 BGB von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden vertreten.

Der/die 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden einberufen, so oft die Geschäftslage dies erforderlich macht. Der/die Schriftführer/in fertigt über jede Versammlung des Vorstandes eine Niederschrift an, die von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins hat zur Voraussetzung, dass der Antrag auf Auflösung den Mitgliedern drei Wochen vor der beschlussfassenden Versammlung bekannt gegeben wird und mindestens zwei Drittel aller Mitglieder in der Versammlung anwesend sind.

§ 11 Restgelder

Bei der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mannheim zwecks Verwendung für jugendpflegerische Aufgaben.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können vom geschäftsführenden Vorstand oder mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden.

(Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit).

Mannheim, im September 2013